

Beschlussfassungen der Vertreterversammlung (VV) über die Entlastungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- Rechtlich geht es nicht um die Entlastung des jeweiligen Organs, sondern um die Entlastung einzelner Personen.
Besteht Anlass für eine unterschiedliche Beurteilung einzelner Organmitglieder, so hat jeder an der VV teilnehmende Vertreter die Möglichkeit, getrennte Abstimmungen über die Entlastung einzelner Organmitglieder zu verlangen. Wie zu verfahren ist, entscheidet aber der Versammlungsleiter. Neben der personellen ist auch eine sachliche Teilentlastung des Vorstandes möglich.
- Inhalt der Entlastung ist die Billigung der Geschäftsführungs- bzw. Überwachungstätigkeit sowie die Vertrauenskundgebung für die weitere Tätigkeit und die „Quittung“ für die ordnungsgemäße Rechnungslegung.
Außerdem wirkt die Entlastung als Verzicht auf Ersatzansprüche oder als Anerkennung des Nichtbestehens derartiger Ansprüche.
Es ist eine einseitige organschaftliche Erklärung, die den Entlasteten von allen bei der Beschlussfassung erkennbaren Ersatzansprüchen freistellt.
- Erkennbar sind Ersatzansprüche (und auch ihre Rechtsfolgen), die der VV bei sorgfältiger Prüfung aller Vorlagen und Berichte als Tatsachen bekannt sein konnten.
Eine Unterlassung dieser Prüfung durch die Vertreter hat auch Verzichtswirkung.
Schadenersatzansprüche werden von der Verzichtswirkung der Entlastung nur dann nicht erfasst, wenn sie
 - aus den Rechenschaftsberichten von Vorstand und Aufsichtsrat und aus den unterbreiteten Unterlagen nicht oder
 - in wesentlichen Punkten nur unvollständig erkennbar sind.
- Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Beschlussfassung, ob Entlastung erteilt oder abgelehnt wird.
Sie haben keinen Anspruch auf Entlastung.
- Die VV kann auch dann entlasten, wenn dies tatsächlich zu einem Verzicht und damit zu einem Nachteil für die Genossenschaft führt.
Voraussetzung ist, dass die Entlastung nicht in einer gegen die guten Sitten verstoßender Weise vorsätzlich zum Nachteil der Genossenschaft erfolgt.

- Die Entlastung kann nicht im Voraus, sondern nur nachträglich erfolgen. Sie hat stets ausdrücklich zu erfolgen. Eine Genehmigung des Jahresabschlusses bedeutet nicht gleichzeitig die Entlastung.

- Die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann in besonderen Fällen auch für einen bestimmten Zeitraum (z.B. auch für den vergangenen Teil des lfd. Geschäftsjahres) erfolgen. Nicht erforderlich sind dafür eine Stichtagsbilanz oder gar eine Sonderprüfung durch den Prüfungsverband. Es genügt eine diesbezügliche mündliche Erklärung des Aufsichtsrates (und ggf. des Prüfungsverbandes), dass nichts bekannt ist, was der Entlastung auch für das lfd. Geschäftsjahr entgegen stehen könnte.

- Wird zunächst Entlastung verweigert, so kann trotzdem später mit erneuter Beschlussfassung Entlastung erteilt werden. Der umgekehrte Fall ist allerdings nicht möglich! Wenn der Wille der VV allerdings dahin geht, kann sich die VV trotz Entlastung die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten, muss das jedoch vor der Beschlussfassung klarstellen.

Potsdam, 04.03.2009